

Email: Dienstag, 17. Dezember 2013 13:37

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unserem Schreiben vom 10.12.2013 "Besoldung der öffentlich-rechtlich Bediensteten" erreichen uns einige wiederkehrende Fragen. Da unser Schreiben offensichtlich nicht alle Unklarheiten beseitigen konnte, beantworten wir diese Fragen zu Ihrer und unserer Entlastung gerne auf diesem Wege:

1. Müssen Besoldungs- (und Versorgungs-) berechnete, welche nach der Entscheidung der Kirchenleitung, die Besoldung der öffentlich-rechtlich Bediensteten analog zum Land NRW durchzuführen, bereits Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt haben, nun nochmals Widerspruch einlegen?

Dies ist nicht erforderlich. Alle Widersprüche gegen die Besoldung (bzw. Versorgung), die nach Bekanntwerden der Entscheidung der Landesregierung, die Besoldung (bzw. Versorgung) der Beamtinnen und Beamten im Land NRW nicht entsprechend der Besoldungsrunde der Tarifbeschäftigten 1:1 umzusetzen, werden so ausgelegt, dass sie nicht hinter dem Antrag bzw. Widerspruch zurück bleiben, den wir Ihnen anliegend an unser Schreiben als Muster übersandt haben. Dies gilt auch für Widersprüche, die zwischen der Entscheidung des Landtages NRW, aber noch vor der Entscheidung der Kirchenleitung 2013 eingelegt worden sind. Wir sagen Ihnen zu, dass wir niemanden schlechter stellen werden, als habe er das von uns übersandte Formular benutzt.

2. Müssen Besoldungs- (und Versorgungs-) berechnete, welche bereits 2009 ff. Widerspruch gegen ihre Besoldung (bzw. Versorgung, bzw. Alimentation) eingelegt haben, nun nochmals Widerspruch einlegen?

Hier empfehlen wir, wenn Sie gegen die Besoldungs(nicht)anpassung 2013 Widerspruch einlegen wollen, dies auch dann zu tun, wenn Sie bereits 2009 ff. Widerspruch eingelegt haben. Die Widersprüche, die dem LKA in den Jahren 2009 ff. zugegangen sind, betreffen nämlich sehr unterschiedliche Sachverhalte. Nicht alle sind so formuliert, dass sie automatisch auch auf die Besoldungs(nicht)anpassung 2013 übertragbar wären. Deshalb raten wir, aus Gründen der Rechtssicherheit, nochmals explizit Widerspruch einzulegen aufgrund der Besoldung 2013. Dazu dient der vorformulierte Musterwiderspruch.

3. Was passiert mit den Widersprüchen aus 2009 ff?

Die Widersprüche aus 2009 ff. behalten weiterhin Gültigkeit. Wenn die Gerichte entschieden haben, werden wir prüfen, in welchem Verhältnis sie zu den Widersprüchen aus 2013 stehen.

4. Wie erfahre ich, dass mein Widerspruch fristgerecht eingegangen ist?

Widersprüche, die bis zum 31.12.2013 bei uns eingegangen sind, sind fristgerecht eingegangen. Leider können wir nicht zusagen, alle Eingangsbestätigungen noch in diesem Jahr zu versenden. Die Eingangsbestätigungen werden derzeit sukzessive abgearbeitet, wobei alle Widerspruchsführenden, deren Widerspruch bis zum 10.12.2013 bei uns eingegangen ist, noch in diesem Jahr eine Eingangsbestätigung erhalten werden.

Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dass Ihr Widerspruch fristgerecht eingeht, können Sie natürlich Ihren Widerspruch auch per Einschreiben an uns senden.

Wir hoffen, wir konnten mit dieser Email Ihre Fragen beantworten und wünschen Ihnen eine gesegnete Adventszeit.

Mit freundlichen Grüßen
Iris Döring

Evangelische Kirche im Rheinland
- Landeskirchenamt -
Abteilung I, Personal
Dezernat I.1, Theologen, Kirchenbeamte
Kirchenoberrechtsrätin Pastorin Iris Döring
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf